

Aktenzeichen: 4 AZR 1178/78

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 29. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Geschäftsgrundlage;
Tarifvertrag über die Seniorität § 6

Leitsätze:

Keine

Hinweise des Senats:
(in Stichworten)

Seniorität bei Bewerbung; vertragliche Bewerbungssperre;
Inkrafttreten von Senioritätstarifvertrag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1178/78

4 Sa 1053/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
29. Juli 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. September 1978 - 4 Sa 1053/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1970 bei der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin als Flugzeugführer beschäftigt. Ab 1971 wurde er als Flugkapitän auf dem Flugzeugmuster F 28 eingesetzt. Anfang 1975 faßte die Beklagte den Entschluß, den Flugbetrieb mit diesem Flugzeugmuster einzustellen und neue Flugzeuge vom Typ Airbus A-300 B anzuschaffen.

Mit Schreiben vom 14. März 1975 bewarb sich der Kläger auf eine Ausschreibung der Beklagten vom 27. Februar 1975 um eine Stelle als Co-Pilot auf dem Airbus. Am 21. März 1975 bestätigte er der Beklagten schriftlich deren Hinweis, daß eine entsprechende Verwendung auch eine Vergütung aus der Tarifgruppe der Co-Piloten nach sich ziehe. Ab 1. Juni 1975 ist der Kläger als Co-Pilot auf dem Airbus tätig.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 schlossen die Rechtsvorgängerin der Beklagten und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) für das Bordpersonal der Rechtsvorgängerin der Beklagten einen Tarifvertrag über die Seniorität (SenTV), der in § 6 folgende Regelung enthält:

- (1) Jede freie Stelle wird unter Bekanntgabe der von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen durch Aushang in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Personalvertretung hat bei der Festsetzung der Bedingungen ein Mitbestimmungsrecht. Bei der Festsetzung der Bedingungen für die Stellen des Chef-piloten, Flugbetriebsleiters, des Flottenchefs und der Chefstewardess/Chefstewards hat die Personalvertretung ein Anhörungsrecht.
- (2) Die so ausgeschriebenen Stellen werden, wenn die festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, nach der Seniorität besetzt. Von der Besetzung nach der Seniorität kann im Umfang von 10 % (mindestens eine Person) der ausgeschrie-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

benen Stellen abgewichen werden. Dies hat in Übereinstimmung mit der Personalvertretung zu erfolgen.

- (3) Die Förderung (Typenumschulung) ist nur einmal in drei Jahren möglich.

Am 2. Oktober 1975 schrieb die Rechtsvorgängerin der Beklagten zwei Stellen eines Flugkapitäns für das Flugzeugmuster BAC 1-11 aus und bat um schriftliche Bewerbungen bis 16. Oktober 1975. Die beiden ausgeschriebenen Stellen besetzte die Rechtsvorgängerin der Beklagten nach entsprechender Umschulung mit den Mitarbeitern S (Senioritätsnummer 43) und L (Senioritätsnummer 23). Der Kläger besitzt nach seiner Behauptung die Senioritätsnummer 17, nach der Behauptung der Beklagten die Senioritätsnummer 18.

Der Kläger trägt vor, die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe ihn aufgrund der Ausschreibung vom 2. Oktober 1975 zum Kapitän für das Flugzeugmuster BAC 1-11 umschulen und dann entsprechend beschäftigen und vergüten müssen. Er sei zwar im Zeitpunkt der Ausschreibung bis Ende Oktober 1975 in Urlaub gewesen, habe sich aber nach Rückkehr aus seinem Urlaub Anfang November 1975 bei dem Personalleiter der Beklagten, Herrn H, gemäß der Ausschreibung um eine Kapitänsstelle des Flugzeugmusters BAC 1-11 beworben. Herr H habe ihn auf den Ablauf der Ausschreibungsfrist und darauf hingewiesen, daß er der Umschulungssperre aus § 6 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Seniorität unterliege. Diese Ablehnungsgründe habe er, der Kläger, nicht anerkannt und Herrn H erklärt, er beharre auf seinem Anspruch auf Umschulung und Beschäftigung als BAC 1-11-Kapitän. Bei der Vereinbarung der Parteien im Frühjahr 1975, daß der Kläger seine Kapitänsposition auf der F 28-Flotte aufgebe und stattdessen als Co pilot auf dem Muster Airbus A-300 B arbeiten solle, seien beide Parteien davon ausgegangen, es werde keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf

- 4 -



- 4 -

der BAC 1-11-Flotte mehr geben, weil diese, wenn auch langsamer als die F 28-Flotte, durch die Airbus-Kapazitäten der Beklagten ersetzt werde.

Der Kläger beziffert den Mehrverdienst, den er bei einer Beschäftigung als BAC 1-11-Kapitän erzielt hätte, für die Zeit bis 31. Mai 1976 mit monatlich 1.700,-- DM brutto und für die Zeit ab 1. Juni 1976 mit monatlich 1.740,-- DM brutto.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihn als Kapitän für das Flugzeugmuster BAC 1-11 auszubilden, ihm Gelegenheit zur Prüfung für die Musterberechtigung als verantwortlicher Luftfahrzeugführer für die BAC 1-11 zu geben und ihn im Falle des Bestehens der Prüfung als Kapitän auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 zu beschäftigen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit von November 1975 bis Mai 1976 je einschließlich 11.900,-- DM brutto zu zahlen und für die Zeit ab 1. Juni 1976 monatlich weitere 1.740,-- DM brutto zu zahlen.

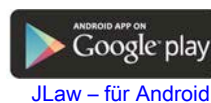
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, einem Umschulungsanspruch des Klägers stehe die vertraglich vereinbarte Bewerbungssperre von drei Jahren entgegen. Im übrigen habe der Kläger erstmals im Frühjahr 1976 seine Umschulung zum BAC 1-11-Kapitän gefordert. Das sei rechtsmißbräuchlich, da zu diesem Zeitpunkt die Umschulung der für die beiden freien Kapitänsstellen vorgesehenen Mitarbeiter S und L bereits abgeschlossen gewesen sei. Eine Einschränkung der BAC 1-11-Flotte sei bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten im Jahre 1975 nicht im Gespräch gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 102.640,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger unter Weiterverfolgung seines bisherigen Klageantrages zu 1) seinen Zahlungsantrag (bisheriger Antrag zu 2) geändert und nunmehr insoweit beantragt,

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Oktober 1977 insgesamt 37.360,-- DM brutto und für die Zeit ab 1. November 1977 monatlich weitere 1.740,-- DM brutto jeweils am Ende des betreffenden Monats zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger nur noch seinen in der Berufungsinstanz gestellten Zahlungsantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Zahlungsklage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Dem Kläger stehen für den Klagezeitraum nicht die geltend gemachten Bezüge eines BAC 1-11-Kapitäns zu.

Eine vertragliche Vereinbarung auf Vergütung des Klägers als BAC 1-11-Kapitän ist zwischen den Parteien unstreitig nicht getroffen worden. Die Vergütung kann der Kläger auch nicht aufgrund seiner Beschäftigung als Co-Pilot auf dem Airbus von der Beklagten verlangen.

Ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte, weil sie ihn 1975 nicht zum Kapitän auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 umschulte und anschließend entsprechend beschäftigte und vergütete, steht dem Kläger ebenfalls nicht zu. Denn der Kläger hatte keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte ihn zum BAC 1-11-Kapitän umschulte. Eine entsprechende Vereinbarung haben die Parteien nicht getroffen. Auch aus § 6 SentTV, der vorliegend als einzige Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, kann der Kläger keinen Anspruch auf eine Umschulung als BAC 1-11-Kapitän herleiten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der SentTV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien überhaupt anwendbar ist. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls nicht festgestellt, ob der Kläger kraft Mitgliedschaft in der ÖTV tarifgebunden ist (§ 3 Abs. 1 TVG) oder die Parteien die Anwendung des SentTV einzelvertraglich vereinbart haben.



- 6 -

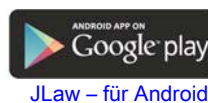
Einer Berücksichtigung der Bewerbung des Klägers nach § 6 SenTV steht entgegen, daß der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts anlässlich der Übernahme der Stelle eines **Co-Piloten** auf dem Airbus ab 1. Juni 1975 mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten vereinbart hatte, mindestens drei Jahre an keinen anderen Bewerbungen teilzunehmen. Das Landesarbeitsgericht entnimmt eine solche Vereinbarung des Klägers mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten daraus, daß in der Ausschreibung für den Airbus vom 27. Februar 1975 darauf hingewiesen wird, "daß die Besatzungen mindestens drei Jahre an keinen anderen Bewerbungen teilnehmen können" und der Kläger sich bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. Februar 1975 am 14. März 1975 schriftlich bewarb. Die Auslegung dieser individuellen Willenserklärungen der Rechtsvorgängerin der Beklagten und des Klägers ist revisionsrechtlich nur beschränkt nachprüfbar. Nur soweit eine auf dem Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze oder auf der Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände beruhende Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln (§ 133, 157 BGB) vorliegt, kann die Auslegung des Tatsachengerichts in der Revisionsinstanz noch überprüft werden (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich und werden von der Revision auch nicht geltend gemacht.

Gegen die Wirksamkeit dieser Vereinbarung bestehen keine Bedenken. Sie ist nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit zulässig. Schutzwürdige unverzichtbare Rechte des Klägers werden durch sie nicht berührt. Der Kläger hatte im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung im Frühjahr 1975 keinen Anspruch auf weitere Umschulung, auf den er durch die Vereinbarung verzichtet hätte. Der SenTV, der solche Ansprüche nach Maßgabe seines § 6 gewährt, war noch nicht in Kraft. So bedeutet die Vereinbarung vom Frühjahr 1975, der Kläger könne mindestens drei Jahre an keinen weiteren Bewerbungen teilnehmen, lediglich, daß der Kläger wegen seiner Umschulung zum Co-Piloten auf dem Airbus für die Dauer von drei Jahren auf die Chance einer weiteren Umschulung bei der Beklagten verzichtete.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Vereinbarung ist nicht nachträglich durch das Inkrafttreten des SenTV gegenstandslos geworden. Der SenTV erfaßt zwar, wenn seine Anwendung vereinbart oder der Kläger tarifgebunden war, seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1975 auch das Arbeitsverhältnis der Parteien (vgl. Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl. 1977, § 4 Rz. 127). Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bedeutet das aber noch nicht, daß Ansprüche des Klägers auf Umschulung im Herbst 1975 an § 6 SenTV zu messen wären. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, daß der SenTV nur die Besetzung von Stellen und die entsprechenden Umschulungen regelt, die nach seinem Inkrafttreten in Betracht kommen. Tarifverträge wollen im Zweifel abgeschlossene Rechtsvorgänge nicht regeln. Der SenTV regelt daher auch nicht die bereits im Frühjahr 1975 abgeschlossene Umschulung des Klägers zum CoPiloten auf dem Airbus. Hierbei haben die Tarifvertragsparteien nicht übersehen, daß zur Neubesetzung einer Stelle und entsprechender Umschulung auch eine Bewerbungssperre gehören kann. Denn sie haben in § 6 Abs. 3 SenTV im Zusammenhang mit einer Stellenbesetzung nach § 6 Abs. 1 und 2 SenTV selbst eine Förderungssperre (Typenumschulung) vorgesehen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob darunter jede Typenumschulung zu verstehen ist, wie das Landesarbeitsgericht meint. Die Umschulung des Klägers als CoPilot auf dem Airbus A-300 B im Frühjahr 1975 war jedenfalls mit der vereinbarten Klausel verbunden, daß der Kläger mindestens drei Jahre an keinen anderen Bewerbungen teilnehmen könne. Diese Klausel war Bestandteil seiner Umschulung auf dem Airbus. In diese abgeschlossene Umschulung greift § 6 SenTV nicht ein. Folglich läßt § 6 SenTV auch die vereinbarte dreijährige Bewerbungssperre unberührt. Während dieser Bewerbungssperre kann der Kläger Ansprüche auf eine freie Stelle nicht auf § 6 SenTV stützen.

Die vereinbarte dreijährige Bewerbungssperre für den Kläger ist auch nicht im Herbst 1975 wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegenstandslos geworden. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage zwar nicht geprüft. Das ist aber vorliegend unschädlich.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

weil der Kläger einen Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht schlüssig dargelegt hat. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage ist anzunehmen, wenn bei Vertragsschluß gegebene subjektive Vorstellungen der Vertragsparteien über das Vorhandensein oder Bestehenbleiben objektiver Umstände sich nachträglich unvorhergesehen und unvorhersehbar so entscheidend verändern, daß es Treu und Glauben und damit § 242 BGB widersprechen würde, die Vertragsparteien trotzdem noch am Vertrag mit dessen ursprünglichem Inhalt festzuhalten (BAG AP Nr. 2 zu § 607 BGB).

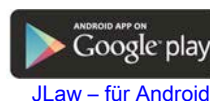
Nach der Behauptung des Klägers gingen bei den Verhandlungen über eine Weiterbeschäftigung des Klägers auf dem Airbus beide Parteien davon aus, es werde keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf der BAC 1-11-Flotte mehr geben, weil diese, wenn auch langsamer als die F 28-Flotte, durch die Airbus-Kapazitäten der Beklagten ersetzt werde. Der Kläger hat aber nicht behaupten können, die Beklagte habe ihre angebliche Entscheidung, die BAC 1-11-Flotte durch Airbusse zu ersetzen, im Herbst 1975 revidiert, oder habe neue Flugzeuge der BAC 1-11-Flotte in Betrieb genommen. Die bloße Ersetzung ausscheidender Piloten der BAC 1-11-Flotte, wie sie die Beklagte nach ihrer Behauptung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Herbst 1975 vorgenommen haben will, steht dem vom Kläger als Geschäftsgrundlage behaupteten Abbau der BAC 1-11-Flotte nicht entgegen. Auch beim langsamen Abbau einer Flugzeugflotte wird es erforderlich sein, ausscheidende Piloten durch andere zu ersetzen, solange das betreffende Flugzeug noch im Einsatz ist. Damit mußte der Kläger auch im Frühjahr 1975 rechnen. Er hat jedenfalls nicht behauptet, beide Parteien seien im Frühjahr 1975 davon ausgegangen, es werde auch keine kurzfristige Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf der BAC 1-11-Flotte mehr geben, weil ausscheidende Piloten von der Beklagten ausnahmslos nicht mehr ersetzt würden. Da der Kläger nicht behaupten konnte, daß sich die angebliche Vorstellung der Parteien über den langsamen Abbau der BAC 1-11-Flotte im Herbst 1975 geändert hat, fehlt es an einer schlüssigen Darlegung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage für die Vereinbarung der dreijährigen Bewerbungssperre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Der Kläger bleibt somit an die dreijährige Bewerbungssperre gebunden. Daher kommt es nicht mehr darauf an, ob er sich auf die Ausschreibung vom 2. Oktober 1975 ordnungsgemäß beworben hat und die übrigen Ausschreibungsbedingungen erfüllte.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Matthes

Dr. Etzel

Kerrmann

Brocksiepe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)